



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 10. bis 14. März 2025	2
Feststellung und öffentliche Bekanntmachung des Erreichens der für die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven im Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) festgesetzten regionalen Teilflächenziele 2027 und 2032 gem. § 5 Abs. 2 WindBG	3
Planfeststellungsverfahren für die ±525-kV-Gleichstromleitung NOR-9-2 (BalWin3) für den Landabschnitt (Konverterstation Wilhelmshaven2 bis zum Anlandungspunkt Dornumergrode)	7
Planfeststellungsverfahren für die ±525-kV-Gleichstromleitung NOR-11-2 (LanWin4) für den Landabschnitt (Konverterstation Wilhelmshaven2 bis zum Anlandungspunkt Dornumergrode)	11
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	15

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 10. bis 14. März 2025

Jugendhilfeausschuss

Mittwoch, 12.03.2025, 15:00 Uhr, Familienzentrum Süd, Banter Markt 1

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Vorstellung SOS-Kinderdorf Wilhelmshaven-Friesland
- Vorlagen an den Rat:
- 2. Fortschreibung der Spielraumplanung für 2024 bis 2028
- Staffelung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in der Stadt Wilhelmshaven
- Mitteilungen und Anfragen:
- Planungsstand zur Änderungssatzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Nichtöffentlicher Teil:

- Mitteilungen und Anfragen

Feststellung und öffentliche Bekanntmachung des Erreichens der für die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven im Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) festgesetzten regionalen Teilflächenziele 2027 und 2032 gem. § 5 Abs. 2 WindBG

Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 22. Juli.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) wurde das Land Niedersachsen verpflichtet, bis zum 31.12.2027 mindestens 1,70 % und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,20 % der Landesfläche für Windenergie an Land auszuweisen. Das am 19. April 2024 in Kraft getretene Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG; Nds. GVBl. Nr. 31/2024 vom 18.04.2024) sieht zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben für die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven ein bis zum 31.12.2027 zu erfüllendes regionales Teilflächenziel von 16 ha (0,15 % des Planungsraums) und ein bis zum 31.12.2032 zu erfüllendes regionales Teilflächenziel von 21 ha (0,20 % des Planungsraums) vor.

§ 5 WindBG regelt die Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte. Werden die Flächenbeitragswerte oder die daraus abgeleiteten regionalen oder kommunalen Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 WindBG ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht, hat der zuständige Planungsträger (für Wilhelmshaven ist dies nach Landesrecht die Stadt Wilhelmshaven als Träger der Regionalplanung) die Zielerreichung bis zu den oben genannten Zeitpunkten festzustellen. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 WindBG).

Gemäß § 2 Satz 2 NWindG können die Träger der Regionalplanung dabei Flächen anrechnen, die im Rahmen der Bauleitplanung für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausgewiesen sind. Davon macht die Stadt Wilhelmshaven Gebrauch.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven sind „Sonderbauflächen Windenergie“ mit einer Größe von insgesamt ca. 215,62 ha (2,01% des Stadtgebietes) dargestellt. Von den Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan werden die Flächen der **71. Änderung des FNP** (Anzetel) mit **27,15 ha** als Rotor-out –Fläche (nach Abzug des gem. § 4 Abs. 3 Satz 4 WindBG festgesetzten Wertes von 75 m) und der **-67. FNP Änderung** (Westerhausen/Utwarfe)- mit **48,97 ha** als „Rotor-out“ Fläche angerechnet.

Dies entspricht einer Gesamtfläche von **76,12 ha** und **0,71%** der gesamten Stadtgebietsfläche (10.750 ha). Damit stellt die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven nach § 5 Abs. 2 WindBG fest, dass sowohl das für den 31. Dezember 2027 festgesetzte regionale Teilflächenziel von 15 ha als auch das für den 31. Dezember 2032 festgesetzte regionale Teilflächenziel von 21 ha erreicht ist.

Die angerechneten Flächen liegen gemäß §4 Abs. b 1 Satz 6 WindBG als Geodaten vor und sind im Internet abrufbar unter: <https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Bauleitplanung/>

FNP Änderung	Bezeichn.	Wirksam- keit	Anrechen- bare Fläche ha	Fläche ha	Höhenbe- grenzung
71. Ä.	Anzetel	17.12.2011	27,15	51,95 (Rotor-in)	Nein
67. Ä.	Westerhausen/ Utwarfe	12.09.2015	48,97	48,97 (Rotor-out)	Nein
Summe			76,12		

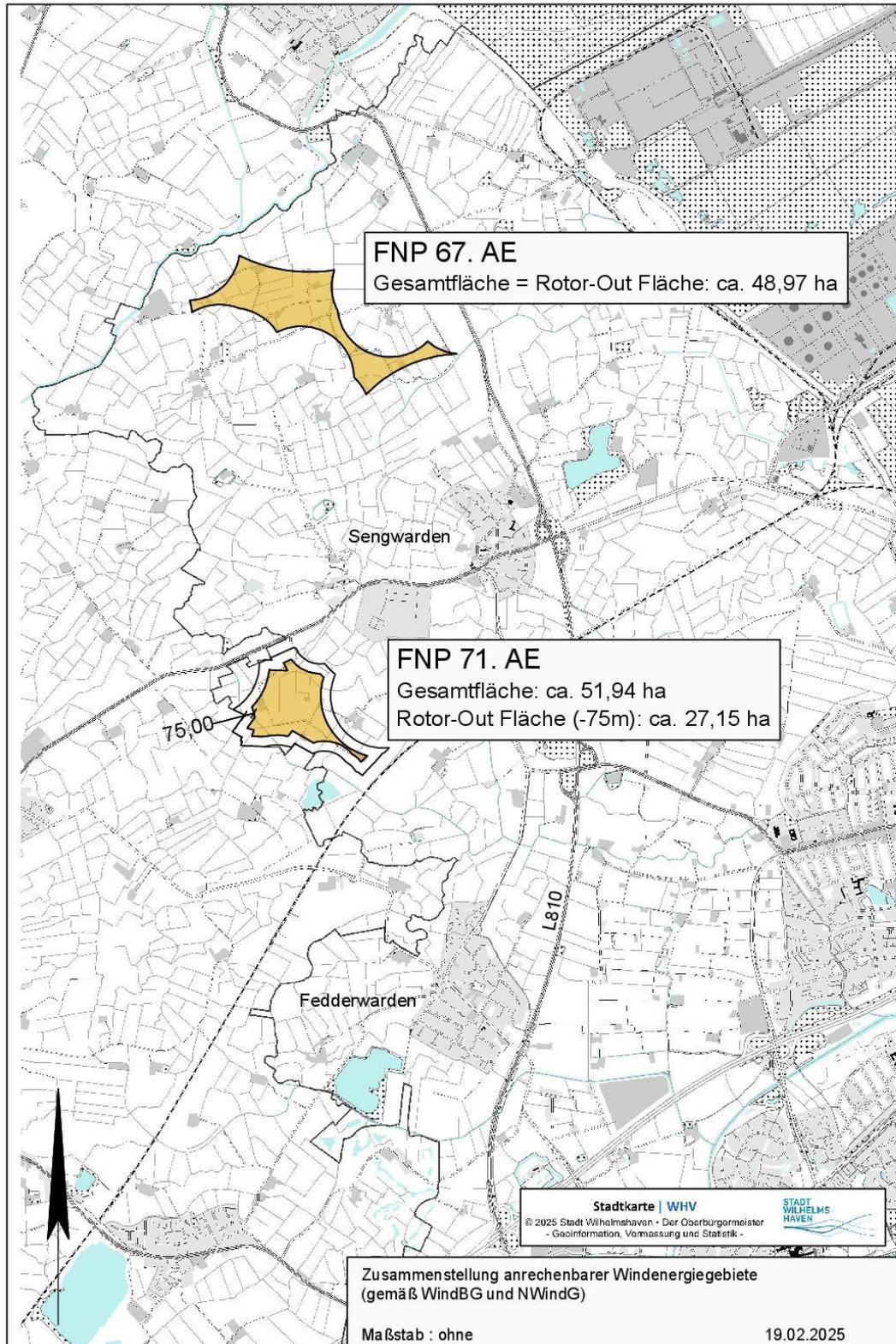
(Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Umwelt u. Klimaschutz, Untere Immissionsschutzbehörde vom 10.01.2025)

Fläche Stadtgebiet: 10.711 ha

(2023 Stadt Wilhelmshaven, Geoinformation, Vermessung und Statistik)

Angerechnete Fläche / Flächenanteil: 76,12 ha / 0,71 %

Flächenziel 2032 (nach Anhang Spalte 4 + 5 NWindG) 21 ha / 0,20%



Diese Bekanntmachung und die dazugehörigen Geodaten sind im Internet abrufbar unter <https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Bauleitplanung/>.

Damit gilt für die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven nach § 249 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), dass sich außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG die Zulässigkeit für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nach § 35 Abs. 2 BauGB richtet.

Planfeststellungsverfahren für die ± 525 -kV-Gleichstromleitung NOR-9-2 (BalWin3) für den Landabschnitt (Konverterstation Wilhelmshaven2 bis zum Anlandungspunkt Dornumergrode)

I.

Die TenneT Offshore GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Gemäß § 43m Abs. 1 EnWG ist bei dem hier geplanten Vorhaben von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) abzusehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Dornum (Gemarkungen Westerbur, Westeraccum und Dornumergrode), in der Gemeinde Wangerland (Gemarkungen Pakens, Waddewarden, Oldorf, Tettens und Middoge), in der Stadt Wilhelmshaven (Gemarkung Sengwarden), in der Stadt Wittmund (Gemarkungen Berdum, Funnix und Buttforde) sowie in den Gemeinden Werdum (Gemarkung Werdum), Holtgast (Gemarkungen Utgast, Damsum und Fulkum), Stedesdorf (Gemarkungen Osteraccum und Thunum) und Stadt Esens (Gemarkungen Sterbur und Bensorsiel) der Samtgemeinde Esens beansprucht.

Für die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zudem Grundstücke in der Gemeinde Friedeburg (Gemarkung Friedeburg) sowie in der Gemeinde Großheide (Gemarkung Arle) beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung und den Betrieb der ± 525 -kV-Gleichstromleitung NOR-9-2 (BalWin3) im Landabschnitt von der Konverterstation im Umspannwerk Wilhelmshaven2 bis zum Anlandungspunkt Dornumergrode. Die Leitung ist Teil des Netzanschlussprojektes NOR-9-2 (BalWin3) für Offshore-Windkraftanlagen in der Nordsee an das Übertragungsnetz an Land. Die auf den Planfeststellungsbereich des Landabschnitts entfallene Trassenlänge beträgt ca. 44 km und wird vollständig als Erdkabel ausgeführt. Die Landtrasse verläuft ausgehend vom Umspannwerk im Allgemeinen in nordwestlicher Richtung, wobei auch Richtungswechsel in nördlicher, westlicher oder kurzzeitig auch südlicher Richtung vorhanden sind, und kreuzt dabei Gewässer, Land- und Kreisstraßen sowie Frei- und Erdgasleitungen. Auf den letzten 5 km läuft die Trasse zudem mit anderen Höchstspannungserdkabelvorhaben zusammen. Nach Querung des Deiches einschließlich dem direkt hinter dem Deich liegenden Münsterpolder Zuggraben sowie der Erdgasleitung EUROPIPE endet die Landtrasse an der sogenannten Übergangsmuffe vom Landkabel zum Seekabel.

Für das in Parallellage verlaufende Vorhaben NOR-11-2 (LanWin4) erfolgt ein gesondertes Planfeststellungsverfahren.

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne und Wegenutzungspläne
- Baubeschreibung einschließlich Pläne und Zeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne/Bauwerkspläne
- Kreuzungsverzeichnis einschließlich Kreuzungspläne
- Bauwerksverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst Landschaftspflegerischer Maßnahmen
- Grunderwerbsverzeichnis
- Umweltfachliche Untersuchungen: Fachbericht Umwelt einschließlich Pläne und Untersuchungskonzept, Fachbericht Artenschutz, Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Materialband (Landesplanerische Feststellung, Kampfmitteluntersuchungen, Kartierberichte Brut- und Rastvögel, FEP 2019-Umweltbericht Teil I).

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

11.03.2025 bis zum 10.04.2025 (einschließlich)

unter dem Titel „NOR-9-2 (BalWin3) - Landtrasse“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 43a S.2 EnWG ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet.

In diesem Zeitraum kann der Plan auch über die Internetseiten der folgenden Gemeinden abgerufen werden:

- Gemeinde Dornum (www.gemeinde-dornum.de),
- Gemeinde Wangerland (www.wangerland.org/verwaltung-politik/aktuelle-meldungen/bekanntmachungen/),
- Stadt Wilhelmshaven (www.wilhelmshaven.de/amtsblatt),
- Stadt Wittmund (www.wittmund.de),
- Samtgemeinde Esens (www.samtgemeinde-esens.de),
- Gemeinde Friedeburg (www.friedeburg.de),
- Gemeinde Großheide (www.grossheide.de).

Einem Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Auslegung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, richtet. In der Regel erfolgt dies über einen USB-Stick.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen)

Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 24.04.2025 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 9 (Technisches Rathaus), 26382 Wilhelmshaven oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 11.03.2025 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt ausschließlich an den Vorhabenträger. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben

voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 1 u. 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven (www.wilhelmshaven.de/amsblatt) eingesehen werden.

Planfeststellungsverfahren für die ± 525 -kV-Gleichstromleitung NOR-11-2 (LanWin4) für den Landabschnitt (Konverterstation Wilhelmshaven2 bis zum Anlandungspunkt Dornumergrode)

I.

Die TenneT Offshore GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Gemäß § 43m Abs. 1 EnWG ist bei dem hier geplanten Vorhaben von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) abzusehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Dornum (Gemarkungen Westerbur, Westeraccum und Dornumergrode), in der Gemeinde Wangerland (Gemarkungen Pakens, Waddewarden, Oldorf, Tettens und Middoge), in der Stadt Wilhelmshaven (Gemarkung Sengwarden), in der Stadt Wittmund (Gemarkungen Berdum, Funnix und Buttforde) sowie in den Gemeinden Werdum (Gemarkung Werdum), Holtgast (Gemarkungen Utgast, Damsum und Fulkum), Stedesdorf (Gemarkungen Osteraccum und Thunum) und Stadt Esens (Gemarkungen Sterbur und Bensorsiel) der Samtgemeinde Esens beansprucht.

Für die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zudem Grundstücke in der Gemeinde Friedeburg (Gemarkung Friedeburg) sowie in der Gemeinde Großheide (Gemarkung Arle) beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung und den Betrieb der ± 525 -kV-Gleichstromleitung NOR-11-2 (LanWin4) im Landabschnitt von der Konverterstation im Umspannwerk Wilhelmshaven2 bis zum Anlandungspunkt Dornumergrode. Die Leitung ist Teil des Netzanschlussprojektes NOR-11-2 (LanWin4) für Offshore-Windkraftanlagen in der Nordsee an das Übertragungsnetz an Land. Die auf den Planfeststellungsbereich des Landabschnitts entfallene Trassenlänge beträgt ca. 44 km und wird vollständig als Erdkabel ausgeführt. Die Landtrasse verläuft ausgehend vom Umspannwerk im Allgemeinen in nordwestlicher Richtung, wobei auch Richtungswechsel in nördlicher, westlicher oder kurzzeitig auch südlicher Richtung vorhanden sind, und kreuzt dabei Gewässer, Land- und Kreisstraßen sowie Frei- und Erdgasleitungen. Auf den letzten 5 km läuft die Trasse zudem mit anderen Höchstspannungserdkabelvorhaben zusammen. Nach Querung des Deiches einschließlich dem direkt hinter dem Deich liegenden Münsterpolder Zuggraben sowie der Erdgasleitung EUROPIPE endet die Landtrasse an der sogenannten Übergangsmuffe vom Landkabel zum Seekabel.

Für das in Parallellage verlaufende Vorhaben NOR-9-2 (BalWin3) erfolgt ein gesondertes Planfeststellungsverfahren.

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne und Wegenutzungspläne
- Baubeschreibung einschließlich Pläne und Zeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne/Bauwerkspläne
- Kreuzungsverzeichnis einschließlich Kreuzungspläne
- Bauwerksverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst Landschaftspflegerischer Maßnahmen
- Grunderwerbsverzeichnis
- Umweltfachliche Untersuchungen: Fachbericht Umwelt einschließlich Pläne und Untersuchungskonzept, Fachbericht Artenschutz, Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Materialband (Landesplanerische Feststellung und Raumordnungsverzicht, Kampfmitteluntersuchungen, Kartierberichte Brut- und Rastvögel, FEP 2019-Umweltbericht Teil I).

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

11.03.2025 bis zum 10.04.2025 (einschließlich)

unter dem Titel „NOR-11-2 (LanWin4) - Landtrasse“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 43a S.2 EnWG ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet.

In diesem Zeitraum kann der Plan auch über die Internetseiten der folgenden Gemeinden abgerufen werden:

- Gemeinde Dornum (www.gemeinde-dornum.de),
- Gemeinde Wangerland (www.wangerland.org/verwaltung-politik/aktuelle-meldungen/bekanntmachungen/),
- Stadt Wilhelmshaven (www.wilhelmshaven.de/amtsblatt),
- Stadt Wittmund (www.wittmund.de),
- Samtgemeinde Esens (www.samtgemeinde-esens.de),
- Gemeinde Friedeburg (www.friedeburg.de),
- Gemeinde Großheide (www.grossheide.de).

Einem Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Auslegung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, richtet. In der Regel erfolgt dies über einen USB-Stick.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen)

Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 24.04.2025 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 9 (Technisches Rathaus), 26382 Wilhelmshaven oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 11.03.2025 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt ausschließlich an den Vorhabenträger. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben

voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 1 u. 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven (www.wilhelmshaven.de/amtsblatt) eingesehen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

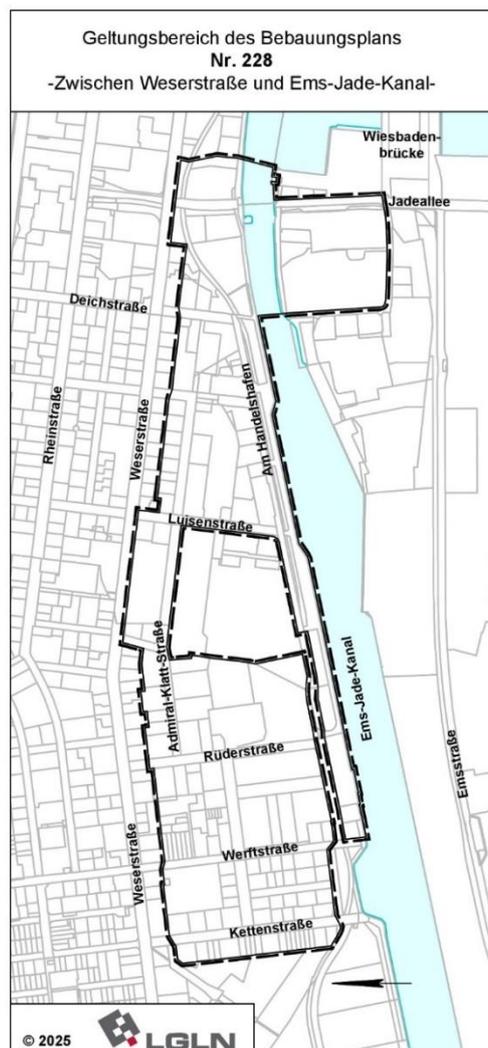
Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6),

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 228- Zwischen Weserstraße und Ems-Jade-Kanal - beschlossen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 24 ha und liegt im Süden des Stadtviertels Bant innerhalb des gleichnamigen Stadtteils. Es lässt sich nördlich des Ems-Jade-Kanals und südlich der Weserstraße verorten.

Im Westen wird es durch die Kettenstraße begrenzt. Die Ahm-, Oldebrügge-, Rüder-, Admiral-Klatt-Straße und die Straße „Am Handelshafen“ liegen nahezu gänzlich im Plangebiet und jeweils der südliche Bereich der Werft-, der Luisen- und der Deichstraße.



Ziel und Zweck der Planung:

- Entwicklung von Urbanen Gebieten und Gewerbegebieten
- Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gewerbeflächen südlich des Ems-Jade-Kanals

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer 4-wöchigen Sprechstunde durchgeführt, in der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt werden und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des §3 (1) Satz 1 BauGB.

Auskünfte werden im Zimmer 7.18 im Technischen Rathaus, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven in der Zeit vom 10.03.2025 bis einschließlich 09.04.2025, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr (außer Freitag) sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten unter der Rufnummer 16-2631 oder per E-Mail: bauleitplanung@wilhelmshaven.de erteilt.

Den Bekanntmachungstext kann ebenfalls im elektronischen Amtsblatt der Stadt Wilhelmshaven unter <https://www.wilhelmshaven.de/amtsblatt/> eingesehen werden. Der Vorentwurf zur o. g. Bauleitplanung steht vom 10.03.2025 bis zum 09.04.2025 auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven unter <https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Bauleitplanung/> und über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.uvp-verbund.de> zur Einsicht zur Verfügung.

Daneben können sämtliche Planunterlagen als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Wilhelmshaven in dem o.g. Zeitraum im Technischen Rathaus, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, Zimmer 7.14 (montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:30 Uhr und freitags bis 13:30 Uhr) eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind elektronisch zu übermitteln (bauleitplanverfahren@wilhelmshaven.de). Bei Bedarf ist auch ein anderer Weg (schriftlich oder zur Niederschrift) möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Fristgemäß abgegebene Stellungnahmen werden im Anschluss geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der oben aufgeführten Internetadresse veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Feist
Oberbürgermeister